

Zivilprozessrecht

von
Prof. Dr. Eberhard Schilken

7. Auflage

Verlag Franz Vahlen München 2014

Verlag Franz Vahlen im Internet:
www.vahlen.de
ISBN 978 3 8006 4824 5

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

scher Gerichte bei Klagen gegen Scheinauslandsgesellschaften, *IPrax* 2007, 519; *Thole*, Missbrauchs-kontrolle im Europäischen Zivilverfahrensrecht, *ZZP* 122 (2009), 423; *Weber*, Europäisches Zivilprozessrecht und Demokratieprinzip, 2009; *Weigel/Blankenheim*, Europäische Gerichtsstands-klauseln, *WM* 2006, 664. S. iÜ umfangr. Nachweise, namentlich zur EuGVVO, bei *Schack*, §§ 8 und 9, in *Geimer/Schütze*, Europäisches Zivilverfahrensrecht, 3. Aufl. 2010 sowie bei *Hess*, Europäisches Zivilprozessrecht, 2010, ferner die Zeitschriften *IPrax* und *ZEuP*.

Als Teil der Staatsgewalt kann die Rechtsprechung auch der Zivilgerichte nur in den Grenzen der deutschen Gerichtsbarkeit ausgeübt werden (→ Rn. 281f.). Soweit diese eingreift, stellt sich bei Rechtsangelegenheiten mit Auslandsberührungen die Frage, ob sie tatsächlich von deutschen Gerichten zu entscheiden sind. Diese Frage (sowie diejenige der Anerkennung ausländischer Urteile, vgl. § 328) beantworten die Regeln der sog. internationalen Zuständigkeit.⁸⁰ Sie ist demnach von der Prozessvoraussetzung der deutschen Gerichtsbarkeit zu trennen.⁸¹ Ein Zusammenhang besteht allerdings insofern, als die internationale Zuständigkeit idR wie die deutsche Gerichtsbarkeit an eine Inlandsbeziehung der Parteien anknüpft. Die deutsche internationale Zuständigkeit ist teils staatsvertraglich vereinbart bzw. europarechtlich geregelt, so insbesondere in der EuGVVO,⁸² teilweise finden sich auch einschlägige Regelungen in der ZPO.

Beispiel: Nach § 38 II (→ Rn. 290) ist eine Gerichtsstandsvereinbarung unter den dort näher aufgeführten Voraussetzungen zulässig, wenn mindestens eine der Vertragsparteien keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

Soweit ausdrückliche Bestimmungen fehlen, wird überwiegend angenommen, dass ein deutsches Gericht international zuständig ist, wenn seine örtliche Zuständigkeit (→ Rn. 306ff.) gegeben ist.⁸³ Hier kann insbesondere § 23 besondere Bedeutung erlangen (→ Rn. 311).

Das seit 1.3.2002 durch die EuGVVO (auch: EuGVO) vom 22.12.2000 ersetzte *EuGVÜ* vom 27.9.1968 hat die internationale Zuständigkeit im Verhältnis der Vertragsstaaten zueinander erheblich vereinfacht. Im Rahmen ihres sachlichen und persönlichen Anwendungsbereichs⁸⁴ – regelmäßig müssen beide Parteien ihren Wohnsitz im Bereich eines Vertragsstaates haben – enthält die EuGVVO diverse Zuständigkeitsregelungen.⁸⁵ Nach der grundlegenden Bestimmung des Art. 2 EuGVVO sind Personen, die ihren Wohnsitz in dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats haben, ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit vor den Gerichten dieses Staates zu verklagen; dabei sind auch auf Ausländer die für Inländer maßgeblichen Zuständigkeitsvorschriften anzuwenden. Die so zu ermittelnden Gerichte sind international zuständig, solche anderer Vertragsstaaten unzuständig: Nach Art. 3 EuGVVO können Personen, die ihren

289

80 Näher *Rosenberg/Schwab/Gottwald* *ZivilProzR* § 31; *Schilken* *GVR* Rn. 275, 318; ausf. *Pfeiffer*, Internationale Zuständigkeit und prozessuale Gerechtigkeit, 1995; *Schlosser* *Jura* 1998, 65.

81 *Schilken* *GVR* Rn. 275, aber str., etwa *Wolf* *GVR* § 5 III 1.

82 Ausf. dazu *Leible/Freitag*, Forderungsbeitreibung in der EU, 2008, 2. Kap., Rn. 1ff.; *Schack* *IntZivil-VerfR* Rn. 185ff.

83 BGH *NJW* 2010, 1752; 2011, 2056 und 2059; *Rosenberg/Schwab/Gottwald* *ZivilProzR* § 31 III 1 mwN.

84 S. *Rosenberg/Schwab/Gottwald* *ZivilProzR* § 31 II 2.

85 *Rosenberg/Schwab/Gottwald* *ZivilProzR* § 31 II; ausf. *Leible/Freitag*, Forderungsbeitreibung in der EU, 2008, 2. Kap., Rn. 46ff.; *Schack* *IntZivilVerfR* Rn. 214ff. m. umfangr. Nachw.; s. ferner *Lüke*, GS *Arens*, 1993, 273.

Wohnsitz in dem Hoheitsgebiete eines Vertragsstaats haben, vor den Gerichten eines anderen Vertragsstaats nur unter den speziellen Voraussetzungen der Art. 5–24 EuGVVO verklagt werden. Die dort geregelten Ausnahmen betreffen Versicherungssachen (Art. 8–14 EuGVVO), Arbeitssachen (Art. 18–21 EuGVVO), Verbrauchersachen (Art. 15–17 EuGVVO), ferner bestimmte besondere Zuständigkeiten (Art. 5–7 EuGVVO) sowie einige ausschließliche Zuständigkeiten (Art. 22 EuGVVO). Neben Art. 2 EuGVVO enthält dabei Art. 5 EuGVVO unter anderem mit einer eigenständigen Regelung zur Bestimmung des Erfüllungsortes (Nr. 1) die wichtigsten Zuständigkeitsregeln.

Beispiele: Internationale Zuständigkeit des Gerichts des Erfüllungsortes (Art. 5 Nr. 1 EuGVVO), des Wohnsitzes eines Unterhaltsberechtigten (Art. 5 Nr. 2 EuGVVO), des Deliktsortes (Art. 5 Nr. 3 EuGVVO) und der Gerichts der Straftat (Art. 5 Nr. 4 EuGVVO). Weitere Bestimmungen betreffen etwa die ausschließliche internationale Zuständigkeit (vor allem) bei dinglichen Rechten an unbeweglichen Sachen (Art. 22 Nr. 1 EuGVVO) oder in der Zwangsvollstreckung (Art. 22 Nr. 5 EuGVVO).

290 Darüber hinaus eröffnen Art. 23 und 24 EuGVVO in bestimmtem Rahmen die Möglichkeit einer *Vereinbarung* über die internationale Zuständigkeit und schließen in diesem Umfang die Vorschriften der §§ 38, 39 (→ Rn. 320ff.) nach allerdings umstrittener Ansicht⁸⁶ insgesamt aus.⁸⁷ Solche Gerichtsstandsvereinbarungen können unter den Voraussetzungen des § 38 II und III auch von Nichtkaufleuten geschlossen werden. Im Übrigen sieht Art. 23 EuGVVO Schriftform oder schriftliche Bestätigung einer mündlichen Vereinbarung vor. Nach Art. 24 EuGVVO kann die internationale Zuständigkeit eines angerufenen Gerichts eines Vertragsstaates ferner unter bestimmten Voraussetzungen durch *rügelose Einlassung* begründet werden.

d) Die funktionelle Zuständigkeit

291 Bei der funktionellen Zuständigkeit geht es um die Verteilung der unterschiedlichen Aufgaben der Rechtspflege auf die verschiedenen Rechtspflegeorgane.⁸⁸ Verteilungsmaßstab für die funktionelle Zuständigkeit⁸⁹ ist demnach die Art der gerichtlichen Tätigkeit. Angesichts der vielfältigen Aufgaben der Zivilrechtspflege bestehen unterschiedliche Regeln der funktionellen Zuständigkeit, die sich auch überschneiden können.

292 Die wichtigste Aufgabe der Ordnung der funktionellen Zuständigkeit ist die *Regelung der Instanzenordnung* im zivilprozessualen Erkenntnisverfahren.⁹⁰ Im Zivilprozess ist als erste Instanz nach näherer Maßgabe der Regeln über die sachliche Zuständigkeit (→ Rn. 295ff.) entweder das Amtsgericht (§ 23 GVG) oder das Landgericht (§ 71 GVG) funktionell zuständig. In zweiter Instanz wird das Landgericht bei Berufungen gegen amtsgerichtliche Urteile (§ 72 GVG), das Oberlandesgericht bei Berufungen gegen Urteile des Landgerichts (§ 119 GVG) tätig. Über die Revisionen, die gegen Be-

⁸⁶ Rosenberg/Schwab/Gottwald ZivilProzR § 31 VI 4e und f; aufs. Leible/Freitag, Forderungsbeitreibung in der EU, 2008, 2. Kap., Rn. 16ff.; Schack IntZivilVerfR Rn. 526ff., 550.

⁸⁷ BGH NJW 1980, 2022 (2023). Grundlegend zu int. Gerichtsstandsvereinbarungen Gottwald, FS Henckel, 1995, 295; Müllert ZZP 118 (2005), 313; zur Missbrauchskontrolle Thole ZZP 122 (2009), 423.

⁸⁸ S. Schilken GVR §§ 22ff.

⁸⁹ Aufs. Schilken GVR Rn. 332ff.

⁹⁰ Eingehend Schilken GVR Rn. 333ff.

rufungsurteile oder als Sprungrevisionen möglich sind, entscheidet gem. § 133 GVG der Bundesgerichtshof (s. näher zu den Rechtsmitteln §§ 28ff.).

Eine der funktionellen Zuständigkeit bei Berufungen und Revisionen im Wesentlichen entsprechende Instanzenordnung besteht in Zivilsachen für die Beschwerdeverfahren gegen Entscheidungen der Amtsgerichte, der Landgerichte und der Oberlandesgerichte (vgl. §§ 72, 119 GVG).

Eine Frage der funktionellen Zuständigkeit ist aber auch die *Abgrenzung der Aufgabenbereiche von Richter und Rechtspfleger sowie des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle*. Die Funktionsverteilung im Verhältnis zwischen Richter und Rechtspfleger ist in Einzelheiten näher im Rechtspflegergesetz geregelt.⁹¹ Hinsichtlich des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle ist auf der Grundlage des § 153 GVG der Aufgabenbereich teils durch gesetzliche Regelungen, teils durch Verwaltungsvorschriften näher festgelegt.⁹² Auch die Abgrenzung zwischen den Gerichten des Zivilprozesses und der freiwilligen Gerichtsbarkeit (»*Verfahrenszuständigkeit*«) ist hier einzuordnen (→ Rn. 286).

293

Ferner zählt die Abgrenzung der Aufgaben des Kollegialgerichts, der Zivilkammern und Kammern für Handelssachen (→ Rn. 295), des Vorsitzenden, des Einzelrichters, des beauftragten und des ersuchten Richters zur funktionellen Zuständigkeitsordnung.⁹³ Sie ist teils in der ZPO, teils im GVG näher bestimmt.

Beispiele: §§ 348ff., 526f. enthalten Vorschriften über die Aufgabenverteilung von Vorsitzendem und Einzelrichter; § 361 regelt die Beweisaufnahme vor dem beauftragten Richter; § 362 iVm §§ 156ff. GVG bestimmen die funktionelle Zuständigkeit des ersuchten Richters im Rahmen einer Beweisaufnahme.

Die Regeln über die funktionelle Zuständigkeit der Rechtspflegeorgane sind idR ausschließlicher Natur. Ihre Missachtung führt meist zu einer Unwirksamkeit der getroffenen Entscheidung. Hat allerdings ein Gericht (Richter) unter Verletzung der funktionellen Zuständigkeit anstelle eines anderen Gerichts entschieden, so ist diese Entscheidung nicht richtig, sondern lediglich mit Rechtsmitteln anfechtbar.⁹⁴ Darüber hinaus enthalten zB § 8 I und V RPflG Sonderregelungen über die Wirksamkeit bestimmter Maßnahmen bei funktioneller Unzuständigkeit.

294

e) Die sachliche Zuständigkeit

Literatur: *Cuypers*, Die Streitwertbemessung und die Zuständigkeit des Gerichts, MDR 2012, 381; *Fleischmann*, Sachliche Zuständigkeit bei Haupt- und Hilfsantrag, NJW 1993, 506; *Frank*, Anspruchsmehrheiten im Streitwertrecht, 1986; *Klein*, Der Einfluss kartellrechtlich begründeter Einwendungen im Prozess auf die Zuständigkeit des Gerichts, NJW 2003, 16; *Kluth*, Die umfassende Sachentscheidungskompetenz des Zivilgerichts in analoger Anwendung des § 17 II 1 GVG auf die sachlichen Zuständigkeiten, 1997; *Schulz*, Zivilprozessuale Probleme in Verfahren vor der Kammer für Handelssachen, JuS 2005, 909. S. ferner die Literatur bei → Rn. 306.

295

Die Bestimmungen über die sachliche Zuständigkeit bestimmter Gerichte legen das jeweilige Eingangsgericht in einer Rechtsstreitigkeit fest, hier also die erste Instanz in Zi-

91 S. dazu *Schilken* GVR Rn. 342 und § 29 I.

92 *Schilken* GVR Rn. 343 und § 29 II.

93 S. näher *Schilken* GVR Rn. 344 mwN.

94 *Schilken* GVR Rn. 344 mwN.

vilprozessen.⁹⁵ Als Ordnungskriterium dient dabei die Art der Rechtssache, in der das Gericht jeweils tätig werden soll. Freilich gibt es kein allgemein gültiges Kriterium für sämtliche Fälle, sondern es sind neben einer grds. Regelung unterschiedliche Aspekte maßgeblich. Dabei sind die Regelungen der sachlichen Zuständigkeit teils ausschließlich, teils wählbar und dispositiv. Da im Zivilprozess das Amtsgericht (§ 23 GVG) und das Landgericht (§ 71 GVG) als im Instanzenzug funktionell zuständige Eingangsgerichte in Betracht kommen (→ Rn. 292), entscheiden die Regeln über die sachliche Zuständigkeit hier zwischen diesen beiden Gerichten. Keine Frage der sachlichen Zuständigkeit, sondern der Geschäftsverteilung im Rahmen der funktionellen Zuständigkeitsordnung ist die Aufgabenverteilung zwischen der Zivilkammer (§ 75 GVG) und der Kammer für Handelssachen (§§ 93 ff. GVG) beim Landgericht.⁹⁶ Die Kammer für Handelssachen tritt bei sachlicher Zuständigkeit des Landgerichts in erster und zweiter Instanz an die Stelle der Zivilkammer, wenn es sich bei dem Rechtsstreit um eine sog. Handelssache iSd § 95 GVG handelt. Die zitierten Vorschriften lassen erkennen, dass die sachliche Zuständigkeitsordnung für die Zivilprozessgerichtsbarkeit im Wesentlichen im GVG geregelt ist. Vereinzelt finden sich aber auch einschlägige Bestimmungen in der ZPO.

Bis zur Neuregelung 1993 war für Streitigkeiten über nichtvermögensrechtliche Ansprüche das Landgericht sachlich zuständig, während heute nur noch der Wert des Streitgegenstandes für die Zuständigkeitsabgrenzung zum Amtsgericht maßgeblich ist (→ Rn. 297). Der Begriff des *vermögensrechtlichen Anspruchs* spielt allerdings zB noch eine Rolle im Rahmen der §§ 33 II, 40 II (→ Rn. 737) und des § 15a EGZPO (→ Rn. 659). Vermögensrechtlich ist jeder auf Geld oder geldwerte Leistung gerichteter Anspruch, mag er auch aus einem nichtvermögensrechtlichen Rechtsverhältnis herrühren.

Beispiel: Streitigkeiten über Ansprüche im Zusammenhang mit Handelsgesellschaften oder wirtschaftlichen Vereinen.

Im Fall e) und f) geht es nur um den Namenschutz und somit um einen nichtvermögensrechtlichen Anspruch.⁹⁷ Die sachliche Zuständigkeit richtet sich jedoch seit der Neuregelung allein nach dem Wert dieses Anspruchs, der hier im Zweifel höher als 5.000 EUR liegen wird.

aa) Grundzüge der Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Amtsgericht und Landgericht

- 296 Die Zuständigkeitsverteilung zwischen Amtsgericht und Landgericht sieht keine Konkurrenz der Eingangsgerichte, sondern jeweils eine feste Zuweisung vor. Allerdings bestehen Möglichkeiten einer Prorogation gem. §§ 38, 40 oder einer rügelosen Einlassung vor dem sachlich unzuständigen Gericht iSd §§ 39, 295 (→ Rn. 320ff.). Darüber hinaus sind aber bestimmte Zuständigkeitsregelungen ausschließlicher Natur. Die gesetzliche Regelung der sachlichen Zuständigkeit ist so strukturiert, dass im GVG und vereinzelt in der ZPO bestimmte Zuständigkeiten des Amtsgerichts als Eingangsgerichts vorgesehen sind und im Übrigen das Landgericht für zuständig erklärt wird (s. vor allem § 23 GVG einerseits, § 71 GVG andererseits). Herausragendes Ordnungskriterium ist die Höhe des Wertes des Streitgegenstandes. Daneben gibt es zahlreiche Sonderzuweisungen vor allem an das Amtsgericht, aber auch an das Landgericht.

95 Zur sachlichen Zuständigkeit allg. *Schilken* GVR Rn. 319ff.

96 S. näher *Gaul* JZ 1984, 57 und 563; *Schilken* GVR Rn. 321 mwN; zur Verweisung *van den Hövel* NJW 2001, 345; zu weiteren Problemen *Schulz* JuS 2005, 909.

97 BGHZ 43, 245. Zur heutigen Bedeutung des Begriffs der (nicht)vermögensrechtlichen Streitigkeiten aufs. *Gerhardt*, FS Schumann, 2001, 133.

bb) Der Wert des Streitgegenstandes

Im Hinblick auf den Wert des Streitgegenstandes sind geringerwertige Ansprüche dem Amtsgericht zugewiesen, wobei der Gesetzgeber von Zeit zu Zeit eine Anpassung an die wirtschaftliche Entwicklung vornimmt. Derzeit ist das Amtsgericht Eingangsgericht für Streitigkeiten bis zu 5.000 EUR (§ 23 Nr. 1 GVG), während für höhere Werte das Landgericht zuständig ist. Sonderzuständigkeiten sind dabei freilich zu beachten (→ Rn. 301ff.).

Für die Ermittlung des Zuständigkeitsstreichwertes verweist § 2 auf die §§ 3–9. Hierbei enthalten die §§ 4–9 besondere Regeln, während § 3 als Grundsatz eine gerichtliche Festsetzung des Wertes nach freiem Ermessen vorsieht.

Beispiele: Nach § 4 I ist für die Wertberechnung der Zeitpunkt der Klageeinreichung maßgeblich, sodass eine nachträgliche Wertveränderung – ohne Veränderung des Streitgegenstandes (insoweit gilt § 261 III Nr. 2, uU aber auch § 506, → Rn. 238) – die einmal begründete sachliche Zuständigkeit nicht berührt. Bei objektiver Klagenhäufung (s. § 19 I. und § 16) werden die mehreren Ansprüche gem. § 5 Hs. 1 zusammengerechnet.⁹⁸

Soweit eine bestimmte gesetzliche Regelung fehlt,⁹⁹ ist für den Zuständigkeitswert das (wirtschaftliche) Interesse des Klägers an der rechtskräftigen Entscheidung über den Streitgegenstand maßgeblich.¹⁰⁰ Dabei entscheidet das Klagevorbringen ohne Rücksicht auf dessen Richtigkeit und Begründetheit. Sofern allerdings ein Kläger die sachliche Zuständigkeit durch Manipulationen des Streitwertes – zB Aufstückelung in mehrere Teilklagen – zu erschleichen sucht (→ Rn. 149), muss Unzuständigkeit und damit Unzulässigkeit der Klage angenommen werden.¹⁰¹

cc) Sachliche Zuständigkeit des Amtsgerichts ohne Rücksicht auf den Streitwert

Eine Reihe von Streitigkeiten sind den Amtsgerichten in erster Instanz ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zugewiesen. § 23 Nr. 2 GVG zählt eine Reihe solcher Zuständigkeiten von unterschiedlicher praktischer Bedeutung auf.

Beispiel: Sehr bedeutsam ist die ausschließliche Zuständigkeit in Streitigkeiten über Ansprüche aus einem Mietverhältnis über Wohnraum oder den Bestand eines solchen Mietverhältnisses (§ 23 Nr. 2a GVG). Die Vorschrift ist im Zusammenhang mit § 29a zu lesen (→ Rn. 313).

Ferner sind die Amtsgerichte nach § 23a GVG zuständig für Familiensachen und (andere) Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Den dort gebildeten Abteilungen für Familiensachen (Familiengerichten) sind die Familiensachen im Rahmen der Geschäftsverteilung – nicht der sachlichen Zuständigkeit¹⁰² – ausschließlich zugewiesen (s. noch unten § 24).

98 Dazu *Frank*, Anspruchsmehrheiten im Streitwertrecht, 1986, 71ff.; *Mattern* NJW 1969, 1087.

99 Zu den weiteren Besonderheiten der §§ 4ff. s. ausf. *Rosenberg/Schwab/Gottwald* ZivilProzR § 32 IV 3 und 4.

100 RGZ 45, 402 (404); *Rosenberg/Schwab/Gottwald* ZivilProzR § 32 IV 1 mwN; *Schumann* NJW 1982, 1257. Zur sachlichen Zuständigkeit bei verschiedenwertigen Haupt- und Hilfsanträgen zutr. *Fleischmann* NJW 1993, 506: gesonderte Beurteilung.

101 *Zeiss/Schreiber* ZivilProzR Rn. 74 mwN.

102 Str., etwa einerseits BGHZ 97, 79 (82) mwN; *Wolf* GVR § 12 III 1b, andererseits zB *Jauernig/Hess* ZivilProzR § 9 I 3.

- 302 Besondere amtsgerichtliche Zuständigkeiten bestehen ferner noch in den sog. Neben- oder Anhangsprozessen aufgrund Sachzusammenhangs.¹⁰³

Beispiele: Die dem Prozessgericht erster Instanz zugewiesenen Klagen aus Anlass der Zwangsvollstreckung (§§ 731, 767, 768, 785), soweit nach den allgemeinen Regeln (→ Rn. 300f.) das Amtsgericht sachlich zuständiges Prozessgericht war oder wäre; die bedeutsamen Arrest- und Verfügungsprozesse nach näherer Maßgabe der §§ 919, 937, 942.

- 303 § 157 GVG sieht eine Zuständigkeit des Amtsgerichts als Rechtshilfegericht vor. Dabei geht es allerdings nicht um die Bestimmung des Eingangsgerichts für ein bestimmtes Verfahren, sondern um die Regelung der (ausschließlichen) sachlichen Zuständigkeit zur Erledigung von Rechtshilfeersuchen gem. §§ 156ff. GVG.¹⁰⁴

dd) Sachliche Zuständigkeit des Landgerichts

- 304 Die sachliche Zuständigkeit des Landgerichts umfasst gem. § 71 I GVG alle Streitigkeiten, die nicht den Amtsgerichten zugewiesen sind. Das sind vor allem die Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche mit einem Wert von mehr als 5.000 EUR. Außerdem sind einige Zivilprozesssachen den Landgerichten ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zugewiesen.¹⁰⁵ Darunter fallen insbesondere gem. § 71 II Nr. 2 GVG in ausschließlicher sachlicher Zuständigkeit die Klagen gegen den Staat oder sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften wegen Amtspflichtverletzung von Beamten und Richtern (Art. 34 GG iVm § 839 BGB); weitere Fälle regeln Nr. 3 und Nr. 4. Darüber hinaus sind auch landesgesetzlich aufgrund Ermächtigung in § 71 III GVG einschlägige Zuständigkeitsregelungen vorgesehen und zudem bundesgesetzlich für zahlreiche spezielle Ansprüche geregelt.

Beispiele: Unterlassungs- und Widerrufsansprüche bei Verwendung oder Empfehlung allgemeiner Geschäftsbedingungen und Unterlassungsansprüche bei verbraucherschutzgesetzwidrigen Praktiken (§§ 1, 2 UKlaG); Klagen auf Anfechtung oder Nichtigerklärung bei bestimmten Handelsgesellschaften (s. §§ 246 III 1, 249 I, 275 IV AktG, §§ 61, 75 GmbHG, §§ 51, 96 GenG); die Patentstreitsachen gem. § 143 I PatG;¹⁰⁶ Markenstreitsachen nach §§ 125 e, 140 MarkenG; die kartellrechtlichen Streitigkeiten nach § 87 GWB;¹⁰⁷ Klagen wegen der Ansprüche aus Amtspflichtverletzungen der Notare (§ 19 III BNotO) über § 71 II GVG hinaus.

Außerdem kann wie beim Amtsgericht (→ Rn. 302) auch eine sachliche Zuständigkeit des Landgerichts in Neben- oder Anhangsprozessen bestehen.

Beispiele: Zwangsvollstreckungsrechtliche Klagen wie oben → Rn. 302; Arrest- und Verfügungsprozesse, sofern das Landgericht das Gericht der Hauptsache ist (§§ 919, 937); die Widerspruchsklage gegen den Teilungsplan nach Maßgabe des § 879.

ee) Zuständigkeitsvereinbarung (Prorogation) und rüglose Einlassung

- 305 Die erstinstanzliche Zuständigkeit des Amtsgerichts statt des Landgerichts und umgekehrt kann unter bestimmten Voraussetzungen auch durch eine Parteivereinbarung (Prorogation) begründet werden. In aller Regel geht es allerdings bei solchen Proroga-

103 S. näher Rosenberg/Schwab/Gottwald ZivilProzR § 32 II 4.

104 Dazu Kissel/Mayer § 157 Rn. 1; Schilken GVR Rn. 252, 323.

105 S. Rosenberg/Schwab/Gottwald ZivilProzR § 32 III 2; Schilken GVR Rn. 324.

106 Dazu Schilken GVR Rn. 415f.

107 S. dazu Klein NJW 2003, 16.

tionen um Vereinbarungen des Gerichtsstandes iSd örtlichen Zuständigkeit (s. unten f), seltener der sachlichen Zuständigkeit.

Beispiel: Die Parteien vereinbaren trotz eines Streitwertes über 5.000 EUR die sachliche Zuständigkeit des Amtsgerichts X, zB um ohne Rechtsanwalt auftreten zu können.

Entsprechendes gilt für die *rügelose Einlassung* zur Hauptsache, bei der der Beklagte ohne Rüge der an sich vorliegenden Unzuständigkeit zur Sache verhandelt. Wegen der größeren Bedeutung solchen Parteiverhaltens im Hinblick auf die örtliche Zuständigkeit werden Prorogation und rügelose Einlassung dort näher behandelt (→ Rn. 320ff.).

f) Die örtliche Zuständigkeit

Literatur (i.W. Auswahl neuerer Darstellungen ohne EuGVVO, → Rn 288): *Althanns*, Die richterliche Bestimmung der örtlichen, sachlichen und funktionellen Zuständigkeit im Zivilprozess (§§ 36, 37 ZPO), 2002; *Barta*, Der Gerichtsstand für Klagen gegen Anleger als Gesellschafter von Fondsgesellschaften, NJOZ 2011, 1033; *Cuypers*, Gerichtliche Zuständigkeit bei fehlgeschlagener Kapitalanlage, WM 2007, 1446; *Danckwerts*, Örtliche Zuständigkeit bei Urheberrechtsverletzungen im Internet, 2006; *Deister/Degen*, Darf der Gerichtsstand noch fliegen? – § 32 ZPO und das Internet, NJOZ 2010, 1; *Fleischer*, Der Gerichtsstand des Erfüllungsortes im deutschen Recht, 1997; *Foerste*, Zum Gerichtsstand für negative Feststellungsklagen, GS Kollhosser, 2004, Bd. II, 141; *Gerhardt*, Nichtvermögensrechtliche Streitigkeiten – eine Besonderheit im Zivilprozess?, FS Schumann, 2001, 133; *Graf Wrangel*, Der Gerichtsstand des Erfüllungsortes im deutschen, italienischen und europäischen Recht, 1988; *Gravenhorst*, Die Aufspaltung der Gerichtszuständigkeit nach Anspruchsgrundlagen, 1972; *Hackenberg*, Der Erfüllungsort von Leistungspflichten usw, 2000; *Herz*, Die gerichtliche Zuständigkeitsbestimmung, 1990; *Hoffmann*, § 17 Abs. 2 Satz 1 GVG und der allgemeine Gerichtsstand des Sachzusammenhangs, ZZP 107 (1994), 3; *Hubig*, Die historische Entwicklung des § 23 ZPO, 2003; *Kegel*, Gerichtsstand und Geschäftsgrundlage, FS Henrich, 2000, 341; *Klug*, Neue Regelungen im Bereich der Gerichtsstände der ZPO, 1998; *Krügermeyer-Kalthoff/Reutershan*, Honorarklagen – Örtliche Zuständigkeit der Gerichte bei der Geltendmachung von Ansprüchen freiberuflich Tätiger, MDR 2001, 1216; *Kumm*, Notwendigkeit und Ausgestaltung eines Verbrauchergerichtsstandes im deutschen Zivilprozessrecht, 2007; *Löschders/Heinig*, Der Gerichtsstand am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Versicherungsnehmers nach § 215 VVG, JR 2008, 265; *Lüttringhaus*, Der Missbrauch des Gerichtsstandes im Zivilprozess, ZZP 127 (2014), 29; *Müller-Froelich*, Der Gerichtsstand der Niederlassung im deutsch-amerikanischen Rechtsverkehr, 2008; *Pfeiffer*, Der Umweltgerichtsstand als zuständigkeitsrechtlicher Störfall – Bemerkungen zu § 32a ZPO, ZZP 106 (1993), 159; *Prechtel*, Der Gerichtsstand des Erfüllungsorts bei anwaltlichen Gebührenforderungen, NJW 1999, 3617; *Prechtel*, Gerichtsstand für ärztliche Honorarforderungen, MDR 2006, 246; *Rimmelspacher*, Zur Bedeutung des § 33 ZPO, FS Lüke, 1997, 655; *Rosenberger*, § 18 Nr. 1 VOB/B und der besondere Gerichtsstand des Erfüllungsortes (§ 29 ZPO), FS Mantscheff, 2000; *Roth*, Gespaltener Gerichtsstand, FS Schumann, 2001, 35; *Ruzik*, Der Erfüllunggerichtsstand nach § 29 ZPO bei internationalen Flugreisen, NJW 2011, 2019; *Schack*, Der Erfüllungsort im deutschen, ausländischen und internationalen Privat- und Zivilprozessrecht, 1985; *Scherrer*, Gerichtsstände zum Schutz des Verbrauchers in Sondergesetzen, 1991; *Scherer*, Anfechtbarkeit und Bindungswirkung von Verweisungsbeschlüssen nach § 281 ZPO, ZZP 110 (1997), 167; *Schreiber*, Gerichtsstände der ZPO, Jura 2012, 268; *Schwarz*, Der Gerichtsstand der unerlaubten Handlung nach deutschem und europäischem Zivilprozessrecht, 1991; *Siemon*, Der Gerichtsstand für anwaltliche Honorarklagen, MDR 2002, 366; *Spickhoff*, Gerichtsstand des Sachzusammenhangs und Qualifikation von Anspruchsgrundlagen, ZZP 109 (1996), 493; *Staudinger*, Europäisierung des § 29 Abs. 1 ZPO, JR 2012, 47; *Staudinger/Arzt*, Nacherfüllung im Kaufrecht und Gerichtsstand des Erfüllungsorts, NJW 2011, 3121; *Stöber*, Der Gerichtsstand des Erfüllungsortes nach Rücktritt des Käufers vom Kaufvertrag, NJW 2006, 2661; *G. und M. Vollkommer*, Empfiehlt sich ein (ggf. subsidiärer) allgemeiner oder beson-

306

derer Verbrauchergerichtsstand in der ZPO?, FS Geimer, 2002, 1367; *Vossler*, Die gerichtliche Zuständigkeitsbestimmung bei Streitgenossen, NJW 2006, 117; *Wolf*, Gerichtspflichtigkeit durch Vermögen, 1999. S. ferner die Literatur zur Prorogation unten → Rn. 320 sowie zur Widerklage § 19 II.

Die Regeln über die örtliche Zuständigkeit bestimmen das nach seinem räumlichen Wirkungskreis mit dem Rechtsstreit zu betrauende Gericht. In Ergänzung zur sachlichen Zuständigkeit geht es dabei um die Ermittlung des konkret zuständigen Eingangsgerichts. Solche Gerichte sind im Bundesgebiet – unbeschadet der Frage der internationalen Zuständigkeit (→ Rn 288ff.) – jeweils für bestimmte räumliche Bezirke (Gerichtsbezirke) eingerichtet, sodass es der Zuständigkeitsabgrenzung für jeden Einzelfall bedarf.¹⁰⁸ Soweit die Landgerichte und Oberlandesgerichte die Funktion von Berufungsgerichten wahrnehmen (→ Rn. 292), ergibt sich ihre örtliche Zuständigkeit bereits aus dem Instanzenzug durch die Vorgabe des Eingangsgerichts nach dem sog. Prinzip der formellen Anknüpfung.¹⁰⁹

Für die Ausgestaltung der örtlichen Zuständigkeitsregelung sind unterschiedliche Anknüpfungspunkte maßgeblich.¹¹⁰ Sie können persönlicher oder sachlicher Art sein, je nachdem, ob die Beziehung einer Partei oder des Verfahrensgegenstandes zum Gerichtsbezirk die örtliche Zuständigkeit begründen soll. Für persönliche Gerichtsstände ist meist die Person des Beklagten maßgeblich,¹¹¹ gelegentlich aber auch die des Klägers oder beider Parteien.

Beispiele: Wohnsitz des Beklagten gem. § 13 oder Sitz der juristischen Person, § 17; Sitz des klagenden Vereins bei Klagen gegen seine Mitglieder gem. § 22; gemeinsamer gewöhnlicher Aufenthaltsort der Ehegatten nach § 606.

307 Sofern keine ausschließliche örtliche Zuständigkeit vorgesehen ist, ist eine Konkurrenz der Zuständigkeiten möglich. Die ZPO sieht eine Vielfalt besonderer Gerichtsstände vor (§§ 20ff.), zwischen denen der Kläger gem. § 35 wählen kann. Ist ausnahmsweise keine eindeutige Zuständigkeit feststellbar, so erfolgt nach näherer Maßgabe der §§ 36, 37 eine Bestimmung durch das nächst höhere Gericht.¹¹²

Beispiele: Das zuständige Gericht ist im Einzelfall an der Ausübung des Richteramtes rechtlich – zB durch Ausschließung oder Ablehnung gem. §§ 41ff. – gehindert, § 36 Nr. 1; es sollen mehrere Personen gemeinsam im allgemeinen Gerichtstand verklagt werden, die einen verschiedenen allgemeinen und keinen gemeinschaftlichen besonderen Gerichtsstand haben, § 36 Nr. 3, wie evtl. bei der Klage gegen Hauptschuldner und Bürgen.

308 Die ZPO spricht – historisch bedingt – vom »Gerichtsstand« als der örtlichen Zuständigkeit. Sie unterscheidet zwischen allgemeinen und besonderen Gerichtsständen. *Allgemeiner Gerichtsstand* einer Person ist derjenige, an dem sie grds. allen Klagen gegen sich ausgesetzt ist, sofern nicht ein ausschließlicher Gerichtsstand gegeben ist (§ 12). Alle anderen

108 Näher *Schilken* GVR Rn. 328.

109 S. dazu *Schilken* GVR Rn. 329 – auch zu Besonderheiten – und → Rn. 334.

110 *Schilken* GVR Rn. 330f.

111 Vgl. dazu *Wacke* JA 1980, 654.

112 S. etwa BGHZ 156, 147; BGH NJW 1995, 534; JR 2001, 35; NJW 2008, 3789; NJW-RR 2008, 1514 und 1516; *Rosenberg/Schwab/Gottwald* ZivilProzR § 38; auf. *Herz*, Die gerichtliche Zuständigkeitsbestimmung, 1990; s. auch *Kemper* NJW 1998, 3551; *Vossler* NJW 2006, 117 (für Streitgenossen). – Zu § 17a GVG BGH NJW 2001, 3631 und 3633; NJW 2002, 2474; JR 2002, 459 mAnm *Hoffmann*.